

HYGIENEKONZEPT NACH DER CORONA-VO DES LANDES BADEN- WÜRTTEMBERG

Inhalt

1. Allgemeine Hygieneanforderungen	2
a) Allgemeine Abstandsregel nach § 2 Corona - VO.....	2
b) Mund- Nasen- Bedeckung nach § 3 Corona - VO.....	2
2. Besondere Hygieneanforderungen nach § 4 Corona - VO	2
a) Steuerung der maximalen Personenzahl	2
b) Lüftung	2
c) Reinigung häufig berührter Flächen und benutzter Gegenstände.....	3
d) Gegenstände, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden	3
e) Sanitärbereiche	3
f) Hände waschen	3
g) ausgegebene Textilien.....	3
h) Kundeninformation	3
3. Datenverarbeitung	3
4. Arbeitsschutz	4
a) Infektionsgefährdung am Arbeitsplatz minimieren	4
b) Mitarbeiterinformation.....	4
c) Handdesinfektion am Arbeitsplatz	4
d) Bereitstellung von Mund- Nasenbedeckungen.....	4
e) Besonders gefährdete Mitarbeiter.....	4
f) Handlungsanweisung im Verdachtsfall	5
5. Zutrittsverbot	5
Anlage 1 – Handlungsablauf Verdachtsfall.....	5



1. Allgemeine Hygieneanforderungen

a) Allgemeine Abstandsregel nach § 2 Corona - VO

Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden. Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar oder dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich ist.

Durch Aushänge und unsere Mitarbeiter wirken wir darauf hin, dass unsere Patienten und deren Angehörige und Begleiter die Abstände einhalten und gegenseitig Rücksicht nehmen.

Mit Hilfe durchsichtiger Trennwände, z.B. aus Plexiglas, stellen wir sicher, dass unsere Beschäftigten und Patienten in den Therapieräumen geschützt werden.

Zur Unterstützung unserer Kunden haben wir die Sitzgelegenheiten im Wartebereich reduziert und in einem Mindestabstand von 1,5 Metern platziert.

b) Mund- Nasen- Bedeckung nach § 3 Corona - VO

Nach § 3 Corona - VO gilt der Grundsatz, dass in Praxen humanmedizinischer Heilberufe eine nicht-medizinische Alltagsmaske getragen werden muss.

Diese Pflicht gilt für die Angestellten der Praxis, für Patienten und deren Begleitpersonen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr.

Diese weisen wir durch Aushänge an der Eingangstür und ggf. Hinweise unserer Mitarbeiter auf die Maskenpflicht hin und bitten sie, sich an diese Pflicht grundsätzlich zu halten.

Der Arbeitgeber stellt für seine Mitarbeiter medizinische Masken zur Verfügung.

Solange unsere Mitarbeiter keinen Kundenkontakt haben, ist ein Tragen der Maske nicht erforderlich.

Bei notwendigem Unterschreiten der 1,5m-Abstandsregel ist das Tragen einer Atemschutzmaske FFP2 oder 3 zwingend erforderlich.

2. Besondere Hygieneanforderungen nach § 4 Corona - VO

a) Steuerung der maximalen Personenzahl

Um die Umsetzung der geltenden Abstandregeln möglich zu machen planen wir unsere Patienten möglichst um 15 Minuten versetzt. Die Angehörigen werden darauf hingewiesen, die Abstandregeln einzuhalten und gegebenenfalls außerhalb des Gebäudes auf die Beendigung der Therapie ihres Angehörigen zu warten.

Pro Patient sind maximal 2 Begleitpersonen erlaubt.

Das Betreten der Praxis ist durch eine Klingelanlage am Hauseingang durch das Personal gesteuert.

Grundsätzlich ist das Betreten der Praxis nur zu Behandlungszwecken nach Terminvereinbarung und zur Begleitung minderjähriger oder hilfsbedürftiger Patienten gestattet.

b) Lüftung

Nach jeder Behandlung ist das Behandlungszimmer gründlich zu lüften.

Gemeinschaftsräume werden ebenfalls nach Aufenthalt gelüftet, so sich der Angestellte dort zu Pausenzwecken aufgehalten hat.



c) Reinigung häufig berührter Flächen und benutzter Gegenstände

Wir reinigen feste Gegenstände und Oberflächen, die auch von Kunden angefasst werden können, z.B. Türgriffe, mehrmals täglich mit in Alkohollösung getränkten Tüchern.

Nach jeder Behandlung sind Tische und Türklinken mit in Alkohollösung getränkten Tüchern zu reinigen.

d) Gegenstände, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden

Wir nutzen weitgehend Einmal-Produkte, die nach Verwendung ordnungsgemäß entsorgt werden. So es sich um mehrfach genutzte Therapiemittel handelt werden diese für jeden Patienten persönlich verwendet und dessen Obhut übergeben. Er wird über die geeignete Art der Reinigung informiert. Zur nächsten Behandlung hat er diese wieder mitzubringen.

e) Sanitärbereiche

Unsere Sanitärbereiche werden durch unsere Mitarbeiter gereinigt, desinfiziert und überprüft.

f) Hände waschen

Den Mitarbeitern und Kunden stehen ausreichend Handseife, sowie nicht wiederverwendbare Papiertücher in ausreichender Menge zur Verfügung.

g) ausgegebene Textilien

Es werden keine wiederverwendbaren Textilien ausgegeben.

h) Kundeninformation

Wir weisen unsere Kunden durch Aushänge am Eingang und an geeigneten Stellen

auf:

- unsere Schutzbestimmungen und Abstandregeln hin.
- Das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung hin.
- Die Zutrittsregeln hin.
- die Pflicht zur Reinigung und Desinfektion der Hände hin.

Auf unseren Plakaten und Hinweisschildern verwenden wir leicht verständliche Piktogramme, die auf die Abstandsregelungen, Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, sowie auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen hinweisen.

Wir weisen unsere Patienten auf die Zahlungsmöglichkeit per Überweisung aktiv hin. In Fällen, in denen eine Überweisung nicht möglich ist, stellen wir die Übergabe des Geldes ohne direkten Hautkontakt sicher.

3. Datenverarbeitung

Durch die tägliche Dokumentation der Therapien ist die Nachverfolgbarkeit von Kontakten sichergestellt. Eine Dokumentation der Begleitpersonen findet nicht statt. Diese können gegebenenfalls bei den Patienten in Erfahrung gebracht werden.

Eine gesonderte Datenerhebung findet nur für Ausnahmen des Zutrittsverbots statt (Siehe Punkt 5).

4. Arbeitsschutz

a) Infektionsgefährdung am Arbeitsplatz minimieren

Wir überprüfen ständig, mit welchen Mitteln wir die Gefährdung unserer Mitarbeiter minimieren können.

Eine Gefährdungsbeurteilung in Hinblick auf die besonderen Umstände einer SARS-CoV-Pandemie liegt vor.

b) Mitarbeiterinformation

In unseren wöchentlichen Teamsitzungen weisen wir auf aktuelle Veränderungen der Corona-bedingten Rahmen- und Arbeitsbedingungen hin.

In der Praxissoftware werden entsprechende Informationen schriftlich zur Verfügung gestellt.

c) Handdesinfektion am Arbeitsplatz

Zur Beseitigung eventuell auf die Hände gelangter SARS-CoV-2 -Viren ist das richtige Händewaschen mit Seife wirksam. Wir weisen unsere Mitarbeiter deshalb auf die Regeln zum richtigen Händewaschen hin und halten sie an, diese verstärkt in folgenden Situationen zu beachten:

- Nach Betreten des Betriebes
- Nach dem Besuch der Toilette
- Vor der Pause / vor dem Essen, Trinken, Rauchen
- Nach Naseputzen, Husten oder Niesen mit vorgehaltener Hand (bitte vermeiden)
- Kontakt mit Abfällen
- Verschmutzungen (z. B. defekte Joghurtbecher ...)
- Kontakt mit Gegenständen, die offensichtlich kranke Personen zuvor berührt haben (auch ohne den konkreten Verdacht auf eine COVID-Erkrankung)

Wir stellen mit Blick auf die persönliche Hygiene den Therapeuten Handdesinfektion und Flächendesinfektion für Tastatur, Touchbildschirm oder häufig berührte Flächen zur Verfügung.

Jeder Therapeut hat seinen eigenen Arbeitsplatz mit eigenem Laptop, so dass eine gemischte Benutzung der Tastaturen minimiert wird.

In unseren Personalräumen halten wir Handwaschmöglichkeiten und Einmalhandtücher bereit.

Wir halten unsere Mitarbeiter an, das Gesicht, insbesondere Augen, Mund und Nase nicht mit der Hand zu berühren.

d) Bereitstellung von Mund- Nasenbedeckungen

Unsere Mitarbeiter stellen wir, sofern verfügbar, ausreichende Mund-Nasen-Bedeckungen sowie medizinischen Mundschutz und FFP2/3 Atemmasken zur Verfügung.

e) Besonders gefährdete Mitarbeiter

Sofern Mitarbeiter zur Gruppe der besonders Gefährdeten gehören werden die Patientenkontakte entsprechend angepasst, sodass Patienten mit hohem Übertragungsrisiko nicht von diesem Mitarbeiter behandelt werden.

f) Handlungsanweisung im Verdachtsfall

Beschäftigte mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen sind aufgefordert, das Praxisgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben.

Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen.

Die betroffenen Personen sollen sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Der betroffene Mitarbeiter ist aufgefordert, seine letzten Kontaktpersonen aufzulisten und für eine Information des Gesundheitsamtes bereit zu halten.

Ein Handlungsflussdiagramm liegt dem Hygienekonzept separat als Anlage 2 bei.

5. Zutrittsverbot

Entsprechend § 7 Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg gilt für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, ein Zutrittsverbot in unserer Praxis, wenn:

- seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind
- sie typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Ausnahmen können vom Personal gestattet werden, sofern der betroffene Patient oder dessen Begleitperson **keine Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus** (siehe oben) zeigt. In diesem Fall sind besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich zu minimieren

Mindestens ist sicherzustellen, dass sich sonst keine weiteren Personen in der Praxis aufhalten, sowie das Tragen eines FFP2 oder FFP3 Atemschutzes für Therapeut und betroffene Person.

Der Patient oder die Begleitperson haben außerdem das Dokumentationsformular „Erhebung von Kontaktdaten nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2“ auszufüllen.

Dieses wird der Patientenakte hinzugefügt und über einen Zeitraum von 4 Wochen aufbewahrt. Nach Ablauf der vier Wochen ist das Formular zu vernichten.

Da es insbesondere medizinische Ausnahmetatbestände gibt, wir vom Ordnungsgeber aber weder mit Kontroll- noch Polizeibefugnissen ausgestattet wurden, entscheiden wir situationsbedingt, wie wir mit Konfliktsituationen umgehen und ob wir zum Schutze unserer Mitarbeiter und Patienten im Einzelfall von unserem Hausrecht Gebrauch machen.

(Datum, Unterschrift Praxisinhaberin Nicola Abele)

Anlage 1 – Handlungsablauf Verdachtsfall

